



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner, Martin Gebhart, Mag.^a Heide Rametzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 06.04.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, als **Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“**, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Hass-Poster Abuu C. (16) schlotterte vor Angst - WEGA stürmt Wohnung von Patricias Schläger“**, erschienen am 10.02.2017 auf Seite 8 der Tageszeitung „Heute“, stellt einen **geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass ein 16-jähriger Tschetschene festgenommen worden sei. Bei dem Jugendlichen handle es sich um einen von mehreren Schlägern, die im letzten Jahr auf einem weit verbreiteten Video auf Facebook zu sehen waren, wie sie ein 15-jähriges Mädchen verprügeln. Laut Artikel sei der Jugendliche seit einem Unfall mit elf Jahren behindert, habe nie eine Rolle gespielt und kaum Freunde gehabt, bis er „halbstarker Hardliner-Islamist“ geworden sei. Wegen des Videos sei er in den sozialen Netzwerken gejagt und verachtet, aber auch erstmals beachtet worden. Seitdem „stänkert der Arbeitslose wirr um Aufmerksamkeit“ und habe sowohl Minister Kurz als auch Journalisten beschimpft und bedroht. Nachdem er eine Explosion in einer Schule angekündigt habe, sei er von der WEGA festgenommen worden, wobei „der Bubi-islamist vor Angst nass“ geworden sei.

Der Leser kritisiert den Text als menschenverachtend und übergriffig gegen einen 16-Jährigen in einer schwierigen Lebenssituation.

Zur Erkennbarkeit des Betroffenen

Im Artikel wird nur der erste Buchstabe des Nachnamens des Jugendlichen erwähnt. Sein Foto ist verpixelt. Der Jugendliche war jedoch – insbesondere auch in der Tageszeitung „Heute“ – auf Bildern zu früheren Berichten über die von ihm begangene Körperverletzung an einer 15-Jährigen abgebildet. Die Straftat wurde auf einem im Internet verbreiteten Video festgehalten. Im Artikel wird vom Betroffenen als „Patrizias Schläger“ gesprochen, ein (undeutliches) Standbild aus dem damaligen Video veröffentlicht und auch im Text auf die zurückliegenden Ereignisse hingewiesen. Der Betroffene ist daher nicht nur für sein unmittelbares Umfeld – seine Familie und seinen Bekanntenkreis – erkennbar, sondern auch für jene Leserinnen und Leser, die die vorangehenden Berichte über ihn aufmerksam verfolgten.

Persönlichkeitsverletzung und Auftreten in der Öffentlichkeit

Der Senat vertritt die Ansicht, dass der Betroffene durch die Formulierung, dass „der Bubi-islamist vor Angst nass“ geworden sei, lächerlich gemacht und bloßgestellt wurde.

Im vorliegenden Fall gilt es jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Jugendliche durch sein Auftreten in den sozialen Medien selbst die Öffentlichkeit gesucht und auch Interviews wegen der ihm angelasteten Körperverletzung und des weit verbreiteten Videos dazu gegeben hatte.

Nach Ansicht des Senats rechtfertigt dieser Umstand eine derartige Bloßstellung des Jugendlichen nicht. Daher liegt hier eine Persönlichkeitsverletzung und ein Eingriff in die Intimsphäre vor (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

Der Senat betont den besonderen Schutz Jugendlicher: Gemäß Punkt 6.3 des Ehrenkodex ist vor der Veröffentlichung von Berichten über Jugendliche die Frage nach einem öffentlichen Interesse daran besonders kritisch zu prüfen.

In der Formulierung, dass „der Bubi-islamist vor Angst nass“ geworden sei, sieht der Senat allerdings ein bewusst gesetztes Stilmittel. Der Journalist möchte damit offenbar den Kontrast zum Ausdruck

bringen, dass der Betroffene zuvor im Internet sehr großspurig aufgetreten war, bei der Verhaftung durch die Polizei dann aber doch sehr ängstlich und kleinlaut war. Aufgrund dessen und auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Betroffene selbst in die Öffentlichkeit getreten war, stellt der Senat gemäß § 20 Abs. 2 lit b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats lediglich einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex fest und spricht einen **Hinweis** aus.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
06.04.2017